

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00028 vom 27. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2024.00028

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00028 du 27 octobre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2024.00028 del 27 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das

Sozialversicherungsgericht

ist

als

einzigste

kantonale

Gerichtsstanz

für

Klagen

über

Streitigkeiten

aus

Zusatzversicherungen

zur

sozialen

Krankenversicherung

nach

dem

Bundesgesetz

über

die

Krankenversicherung

(KVG)

zuständig

(Art.

7

der

Schweizerischen

Zivilprozessordnung,

ZPO,

in

Verbindung

mit

§

E. 1.2

Die

Regelung

der

örtlichen

Zuständigkeit

im

Bereich

der

Zusatzversicherungen

zur

sozialen

Krankenversicherung

findet

sich

in

Art.

32

ZPO.

Demnach

ist

bei

Streitigkeiten

aus

Konsumentenverträgen

das
Gericht
am
Wohnsitz
oder
Sitz
einer
der
Parteien
zuständig
(Art.
32
Abs.
1
lit.
a
ZPO;
vgl.
Feller/Bloch,
in:
Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger
[Hrsg.],
Kommentar
zur
ZPO,
E. 1.3
Da
der
Streitwert
Fr.
30'000.--
nicht
übersteigt,
fällt

die
Beurteilung
der
Klage
in
die
einzelrichterliche
Zuständigkeit
(§
11
Abs.
1
GSVGer). 2.
E. 2
lit.
f
ZPO) .
E. 2.1
mit
Hinweisen;
vgl.
auch
BGE
142
V
448
E.
4.1). 10 .2
Die
Klägerin
beantragt
die
Zusprechung
einer

Parteientschädigung

(Urk.

1

S.

2).

Nach

der

Praxis

des

Bundesgerichts,

die

schon

vor

dem

Inkrafttreten

der

ZPO

bestand

und

weiterhin

massgebend

ist,

gilt

der

Grundsatz,

dass

der

nicht

durch

eine

externe

Anwältin

oder

einen

externen
Anwalt
vertretenen
Partei
–
versicherungsträger
Person
oder
Versicherungsträger
–
keine
Parteienschädigung
zusteht,
sofern
ihr
kein
besonderer
Aufwand
entstanden
ist
(BGE
133
III
439
E.
4;
Urteile
des
Bundesgerichts
4A_355/2013
vom
22.
Oktober
2013

E.
4.2
und
4A_109/2013
vom
27.
August
2013
E.
5).
Die
Klägerin
ist
durch
ihre
versicherungsintern
angestellten
Fachpersonen
vertreten,
und
deren
Aufwand
im
vorliegenden
Verfahren
kann
nicht
als
ausserordentlich
im
Sinne
der
dargelegten
Rechtsprechung

bezeichnet
werden.
Damit
ist
der
Klägerin
keine
Parteientschädigung
zuzusprechen. 10.3
Angeichts
des
bloss
geringfügigen
Obsiegens
des
Beklagten
in
einem
Neben punkt
und
im
Vergleich
mit
dem
Streitwert
in
einem
untergeordneten
Betrag
ist
dem
Beklagten
keine
Parteientschädigung

zuzusprechen
(Art.
106
ZPO
i.V.m.
Art.
95
Abs.
1
ZPO;
Urteil
des
Bundesgerichts
4A_207/2015
vom
2.
September
2015
E.
3.1).
Die
Einzelrichterin
erkennt: 1.
In
teilweiser
Gutheissung
der
Klage
wird
der
Beklagte
verpflichtet,
der
Klägerin

den
Betrag
von
Fr.
23'115.10
zuzüglich
Zins
von
5
%
seit
18.
Juli
2023
zu
bezahlen ;
im
Übrigen
wird
die
Klage
ab gewiesen . 2.
Der
Rechtsvorschlag
in
der
Betreibung
Nr.
...
des
Betreibungsamtes
Meilen-Herrliberg-Erlenbach
(Zahlungsbefehl
vom

17.

Juli

2023)

wird

im

Betrag

von

Fr.

23'115.10

zuzüglich

Zins

von

5

%

seit

18.

Juli

2023

aufgehoben. 3 .

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 4 .

Den

Parteien

wird

keine

Prozessentschädigung

zugesprochen. 5 .

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - Helsana

Versicherungen

AG - Rechtsanwältin

Evalotta

Samuelsson - Eidgenössische

Finanzmarktaufsicht

FINMA 6 .

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

in

Zivilsachen

nach

Art.

72

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht

(BGG)

eingereicht

werden.

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
1000
Lausanne
14,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die

Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Fehr Engesser

E. 2.2

Gemäss

Art.

243

Abs.

2

lit.

f

ZPO

werden

Ansprüche

aus

einer

Zusatzversicherung

zur

sozialen

Krankenversicherung

nach

dem

KVG

ohne

Rücksicht

auf

den

Streitwert

im

vereinfachten

Verfahren

nach

Art.

243

ff.

ZPO

beurteilt.

Gemäss

Art.

247

Abs.

2

lit.

a

in

Verbindung

mit

Art.

243

Abs.

2

lit.

f

ZPO

stellt

das

Gericht

im

Verfahren

betreffend

Streitigkeiten

aus

Zusatzversicherungen

zur

sozialen

Krankenversicherung

nach

dem

KVG

den

Sachverhalt

von
Amtes
wegen
fest.
Der
Untersuchungsgrundsatz
befreit
die
Parteien
indessen
nicht
davon,
bei
der
Feststellung
des
entscheidwesentlichen
Sachverhalts
aktiv
mitzuwirken.
Das
Gericht
ist
im
Rahmen
der
sozialen
Untersuchungsmaxime
gemäss
Art.
247
Abs.
2
lit.

a

ZPO

lediglich

einer

erhöhten

Fragepflicht

unterworfen.

Wie

unter

der

Verhandlungsmaxime

müssen

die

Parteien

den

Stoff

selbst

beschaffen.

Das

Gericht

kommt

ihnen

nur

mit

spezifischen

Fragen

zu

Hilfe,

damit

die

erforderlichen

Behauptungen

und

die

entsprechenden
Beweismittel
genau
aufgezählt
werden.
Es
ermittelt
aber
nicht
aus
eigenem
Antrieb.
Ist
eine
Partei
durch
einen
Anwalt
vertreten,
kann
und
muss
sich
das
Gericht
ihr
gegenüber
wie
bei
Geltung
der
Verhandlungsmaxime
zurückhalten
(BGE

141

III

569

E.

2.3.1-2.3.3;

Urteil

des

Bundesgerichts

4A_702/2016

vom

23.

März

2017

E.

3.1).

Des

Weiteren

gilt

hinsichtlich

der

Parteienträge

die

Dispositionsmaxime.

Danach

darf

das

Gericht

einer

Partei

nicht

mehr

und

nichts

anderes

zusprechen,
als
sie
verlangt,
und
nicht
weniger,
als
die
Gegenseite
anerkannt
hat
(Art.
58
ZPO;
Urteil
des
Bundesgerichts
4A_138/2013
vom
27.
Juni
2013
E.
6).

E. 2.3.1

Gemäss

Art.

E. 2.3.2

Der

Beweis

gilt

nach

der

Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
dann
als
erbracht,
wenn
das
Gericht
nach
objektiven
Gesichtspunkten
von
der
Richtigkeit
einer
Sachbehauptung
überzeugt
ist.
Dabei
wird
keine
absolute
Gewissheit
verlangt,
sondern
es
genügt,
wenn
das
Gericht
am
Vorliegen
der

behaupteten
Tatsache
keine
ernsthaften
Zweifel
mehr
hat
oder
allenfalls
verbleibende
Zweifel
als
leicht
erscheinen
(BGE
148
III
105
E.
3.3.1
mit
Hinweisen). 3.
E. 3
Aufl.,
Art.
32
N.
45
ff.).
Beide
Parteien
haben
ihren
Sitz

bzw.
Wohnsitz
im
Kanton
Zürich,
womit
die
örtliche
Zuständigkeit
des
Sozialversicherungsgerichts
des
Kantons
Zürich
gegeben
ist.

E. 3.1

A V B

(Urk.

2/112/ 2)

vollumfänglich

arbeitsunfähig

war

und

ihm

die

Klägerin

während

dieses

Zeitraums

nach

Ablauf

der

Wartefrist

von
60
Tagen
zunächst
Taggeldleistungen
basierend
auf
dem
in
der
Krankmeldung
angegebenen
Verdienst
von
Fr.
210'000.--
ausrichtete
und
den
versicherten
Verdienst
nach
der
Erwerbs aus fallprüfung
auf
Fr.
350'000.--
erhöhte
und
gestützt
darauf
die
entsprechenden
Taggelder

weiterhin
ausrichtete
(Urk.
1
S.
3
f. ,
Urk.
10
S.
5 ,
vgl.
Urk.
2/60/2,
Urk.
2/82).
Strittig
und
zu
prüfen
ist
die
Höhe
des
versicherten
Verdienstes,
namentlich
die
Anwendbarkeit
der
nur
in
der
Police

vom
20.
Oktober
2020
enthaltenen
besonderen
Vertragsbestimmung
9702 ,
wonach
der
maximal
versicherte
Lohn
ohne
Gesundheitsdeklaration
Fr.
300'000.--
beträgt
und
für
Arbeitnehmende
mit
einer
Lohnsumme
ab
Fr.
300'001.--
mittels
einer
Gesundheitsdeklaration
ein
maximal
versicherter
Lohn

von
Fr.
500'000.--
beantragt
werden
kann
(vgl.
Urk.
17
S.
5).
Dies
hätte
-
sofern
keine
Gesundheitsdeklaration
für
den
Beklagten
vorliegt
-
zur
Folge,
dass
die
Klägerin
dem
Beklagten
statt
der
gestützt
auf
einen

versicherten
Verdienst
von
Fr.
350'000.--
ausgerichteten
Taggelder
lediglich
solche
gestützt
auf
einen
Verdienst
von
Fr.
300'000.--
hätte
ausrichten
müssen.
Die
Klägerin
trifft
hierfür
die
Beweislast,
da
sie
die
Tatsachen
zu
beweisen
hat,
welche
sie

zur
Verweigerung
der
vertraglichen
Leistung
berechtigten
(vgl.
E .
2.3.1)
5.1.2
Zudem
trifft
die
Klägerin
die
Beweislast
auch,
nachdem
sie
ihren
Rückforderungsanspruch
auf
die
bereicherungsrechtlichen
Regeln
des
Obligationenrechts
(OR)
stützt ,
was
unbestritten
blieb.
Den
im

Recht
liegenden
Policen
und
den
BVB
sind
denn
auch
keine
einschlägigen
vertraglichen
Bestimmungen
zu
entnehmen,
weshalb
Art.
62
ff.
OR
zur
Anwendung
gelang t
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
4A_197/2018
vom
13.
Dezember
2018
E.
3).

Wer
in
ungerechtfertigter
Weise
aus
dem
Vermögen
eines
anderen
bereichert
worden
ist,
hat
die
Bereicherung
nach
Art.
62
Abs.
1
OR
zurückzuerstatten.

Wer
indes
eine
Nichtschuld
freiwillig
bezahlt,
kann
nach
Art.
63
Abs.
1

OR
das
Geleistete
nur
dann
zurückfordern,
wenn
er
nachzuweisen
vermag,
dass
er
sich
über
die
Schuldpflicht
im
Irrtum
befunden
hat.
Diese
Bestimmung
ist
als
Beweislastregel
zu
sehen.
Der
Leistende
hat
demnach
sowohl
das
Nichtbestehen

der
Schuld
zu
beweisen
als
auch,
dass
er
sich
über
seine
Schuldpflicht
geirrt
hat
(Urteil
des
Bundesgerichts
5C.51/2004
vom
28.
Mai
2005
E.
7.1,
BGE
64
II
121
S.
125,
Hahn
in
Handkommentar
zum

Schweizer
Privatrecht,
4 .
Aufl.
20 23 ,
N .
2
zu
Art.
63
OR). 6 .
6 .1
6 .1.1
Aktenkundig
sind
eine
Police
vom
9.
Oktober
2020
(Urk.
2/113) ,
welche
keine
besonderen
Vertragsbedingungen
enthält ,
sowie
eine
Police
vom
20.
Oktober

2020
(inklusive
besondere
Vertragsbedingungen ;
Urk.
17) ,
wobei
strittig
ist,
welche
der
beiden
Policen
auf
den
vorliegenden
Fall
anzuwenden
ist
(Urk.
22
S.
6
ff.,
Urk.
25
S.
4
ff.) . 6 . 1. 2
Der
Hintergrund
für
die
Erstellung

der
beiden
Policen
stellt
sich
unbestrit tener massen
wie
folgt
dar:
Am
5.
Oktober
2020
ersuchte
die
Kundenberaterin
des
Brokers
B.____
AG,
welcher
mit
der
Versicherungsnehmerin
und
Arbeitgeberin
des
Beklagten
am
22.
/
28.
November
2016

einen
Beratungs-
und
Betreuungsauftrag
(Brokermandat)
abgeschlossen
hat te
(Urk.
26/116),
die
Kläge rin
im
Auftrag
ihre r
Kund in
um
die
Zustellung
einer
deutschen
Version
«diese (r)
Police»
(Urk.
26/ 11 7
S.
3).
In
der
Folge
stellte
die
Klägerin
ihr

am
9.
Oktober
2020
die
Police
vom
gleichen
Tag
zu
(Urk.
26/ 117 /S.
2
und
S.
5
ff.).
Gleichentags
wandte
sich
die
Kundenberaterin
unter
Hinweis
auf
die
in
englischer
Sprache
mitgesandten
Klauseln
erneut
an
die

Klägerin,
da
aus
ihrer
Sicht
die
besonderen
Bestimmungen
fehlten ,
und
ersuchte
um
deren
Einfügung
in
deutscher
Sprache
(Urk.
26/117
S.
1 ,
Urk.
28
S.
2) ,
worauf
ihr
die
Klägerin
am
20.
Oktober
2020
die

Police
gleichen
Datums
mit
den
BVB
zustellte
(Urk.
28/120
S.
1).
6.2
6.2.1
Der
Versicherer
ist
gehalten,
dem
Versicherungsnehmer
eine
Police
auszu händigen,
welche
die
Rechte
und
Pflichten
der
Parteien
feststellt
(Art.
11
Abs.
1

VVG

in

der

bis

31.

Dezember

2021

in

Kraft

gewesenen

Fassung).

In

der

Police

wird

lediglich

der

bereits

existente

Vertrag

verurkundet,

der

Versicherungsvertrag

selbst

kommt

durch

formfreien

Konsens

zustande.

Somit

kommt

der

Police

von

Gesetzes
wegen
keine
konstitutive
Wirkung
in
Bezug
auf
den
Vertragsschluss
zu.
Ausfertigung
und
Übergabe
der
Police
gehören
vielmehr
schon
zur
Vertragserfüllung
(BGE
112
II
245
E.
II.1c).
Konsensbildung
und
Policenübergabe
müssen
auseinandergehalten
werden.
Indes

kann
der
Versicherer
mit
der
Zustellung
der
Police
an
den
Versicherungsnehmer
konkludent
zum
Ausdruck
bringen,
dass
er
dessen
Antrag
akzeptiert
hat.
Weicht
in
diesem
Falle
der
in
der
Police
beurkundete
Vertragsinhalt
von
der
Offerte

des
Versicherungsnehmers
ab,
so
kommt
kein
gültiger
Vertrag
zustande.
Vielmehr
stellt
die
Zustellung
der
Police
einen
neuen
Antrag
des
Versicherers
dar
(Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger
[Hrsg.] ,
a.a.O.,
Art.
11
N .
69) . 6 .2.2
Stimmt
der
Inhalt
der
Police
oder

der
Nachträge
zu
derselben
mit
den
getroffenen
Vereinbarungen
nicht
überein,
so
hat
der
Versicherungsnehmer
binnen
vier
Wochen
nach
Empfang
der
Urkunde
deren
Berichtigung
zu
verlangen,
widrigen falls
ihr
Inhalt
als
von
ihm
genehmigt
gilt
(Art.

12

Abs.

1

VVG

in

der

bis

31.

Dezember

2021

in

Kraft

gewesenen

Fassung).

Diese

Bestimmung

ist

in

ihrem

Wortlaut

in

jede

Police

aufzunehmen

(Art.

12

Abs.

2

VVG

in

der

bis

31.

Dezember

2021
in
Kraft
gewesenen
Fassung). 6 .3
6 .3.1
Gemäss
übereinstimmender
Ansicht
der
Parteien
stellt
die
Police
vom
9.
Oktober
2020
eine
Offerte
der
Klägerin ,
die
mit
Stillschweigen
angenommen
werden
konnte
(Art.
6
OR) ,
und
nicht
etwa

eine
Verurkundung
des
bereits
geschlossenen
Versicherungsvertrags
dar
(Urk.
22
S.
6,
Urk.
25
S.
4) .
Angeht
des
oben
geschilderten
zeitlichen
Ablaufes,
namentlich
des
Umstandes,
dass
die
Zustellung
auf
Nachfrage
nach
einer
deutschen
Version
einer

bereits
vor handenen
Police
erfolgte,
sowie
des
angegebenen
Geltungsbeginns
beider
Versionen
per
1.
Januar
2020
(Urk.
2/113
S.
1,
Urk.
17
S.
1)
und
damit
rund
neun
Monate
vor
der
Zustel lung
der
Police ,
erscheint
dies

zwar
als
durchaus
fraglich .
Ein e
abschliessende
Beurteilung
erübrigt
sich
indessen,
da
beide
Varianten
letztlich
zum
gleichen
Ergebnis
führen. 6.3.2
In
Bezug
auf
die
Police
vom
9.
Oktober
2020
ist
aktenkundig
und
unbestritten,
dass
die
Kundenberaterin

der
B.____
AG
am
9.
Oktober
2020
und
somit
unmittelbar
nach
dem
Erhalt
der
Police,
gegen
deren
Inhalt
insofern
opponierte ,
als
die
BVB
in
deutscher
Sprache
fehlten
(Urk.
26/117
S.
1) .
Der
Beklagte
bestreitet

indessen,
dass
die
Kundenberaterin
über
eine
genügende
Vollmacht
verfügte,
um
rechtsgültig
im
Namen
der
Versicherungsnehmerin
die
Aufnahme
der
BVB
in
die
Police
vom
9.
Oktober
2020
zu
verlangen
(Urk.
E. 3.2
).
Nach
dem
Gesagten

hat
der
Beklagte
von
der
Klägerin
die
Tag gelder
in
der
Höhe
von
Fr.
23'115.10
ohne
jeden
gültigen
Grund
erhalten.
Entsprechend
ist
er
grundsätzlich
bereichert
und
es
trifft
ihn
die
Pflicht
der
Rückerstattung
(Art.
62

Abs.

2

OR).

8.2

Wer

indes

eine

Nichtschuld

freiwillig

bezahlt,

kann

nach

Art.

63

Abs.

1

OR

das

Geleistete

nur

dann

zurückfordern,

wenn

er

nachzuweisen

vermag,

dass

er

sich

über

die

Schuldpflicht

im

Irrtum

befunden
hat.
Dabei
ist
der
Leistende
für
seinen
Irrtum
beweislastpflichtig
(vgl.
vorstehend
E.
5.1.2).
Allerdings
muss
sich
der
Irrtum
bloss
auf
die
Leistung
als
solche
beziehen
und
nicht
zugleich
die
Wirksamkeit
des
der
Leistung

zugrundeliegenden

Geschäfts

berühren;

insbesondere

muss

der

Irrtum

daher

nicht

wesentlich

im

Sinne

von

Art.

23

ff.

OR

sein.

Ob

der

Irrtum

entschuldbar

ist,

spielt

ebenfalls

keine

Rolle.

Ebenso

liegt

keine

freiwillige

Bezahlung

einer

Nichtschuld

vor,
wenn
eine
Leistung
versehentlich
und
ungewollt
erbracht
wurde
(BGE
124
II
570/579
E.
4d).
Auch
wenn
bei
sorgfältigem
Vorgehen
feststellbar
gewesen
wäre,
dass
der
Leistende
eine
Nicht schuld
erfüllt,
besteht
grundsätzlich
ein
Rückforderungsanspruch
(BGE

129

III

646

E

3;

Hahn,

a.a.O.,

N .

5).

An

den

Irrtum

im

Sinne

des

Art.

63

Abs.

1

OR

sollen

keine

zu

hohen

Anforderungen

gestellt

werden.

Von

einem

Irrtum

ist

dann

auszugehen,

wenn

nach
Massgabe
der
Umstände
des
Einzelfalles
ausgeschlossen
ist,
dass
der
Zahlende
in
Schenkungsabsicht
gehandelt
hat.
Im
Geschäftsverkehr
ist
davon
auszugehen,
dass
grundsätzlich
nie
Schenkungsabsicht
besteht
(Urteil
des
Bundesgerichts
4C.89/2004
vom
9.
März
2025
E.

5.1
Pra
2005
(Nr.
118)
827
f.;
(Krauskopf
Frédéric,
in:
Gauch
Peter/Stöckli
Hubert
(Hrsg.),
Präjudizienbuch
OR,
Die
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
(1875-2023),
11.
Aufl.,
Zürich
-
Basel
-
Genf
2025,
Art.
63
N .
4)
Die

Klägerin
ist
nach
dem
Gesagten
unbestrittenermassen
einem
Irrtum
betreffend
die
Höhe
des
versicherten
Verdienstes
des
Beklagten
unterlegen.
Ob
ihr
bereits
bei
der
Überprüfung
des
Einkommens
des
Beklagten
anlässlich
der
ursprünglichen
Taggeldzahlungen
hätte
auffallen
müssen,

dass
die
BVB
9702
anwendbar
ist
und
somit
der
Verdienst
des
Beklagten
nur
teilweise
versichert
war,
spielt
dabei
keine
Rolle,
da
der
Rückforderungsanspruch
nach
dem
soeben
A usgeführten
verschuldensunabhängig
besteht.
8 .3
Die
Rückerstattung
kann
insoweit

nicht
gefordert
werden,
als
der
Empfänger
nachweisbar
zur
Zeit
der
Rückforderung
nicht
mehr
bereichert
ist,
es
sei
denn,
dass
er
sich
der
Bereicherung
entäusserte
und
hierbei
nicht
in
gutem
Glauben
war
oder
doch
mit

der
Rückerstattung
rechnen
musste
(Art.
64
OR).
Trotz
Gut gläubigkeit
tritt
indes
dann
keine
Haftungsbefreiung
ein,
wenn
der
Schuldner
anstelle
des
ursprünglich
erworbenen
Vorteils
ein
Surrogat
erlangt
hat.
Eine
Berufung
auf
Art.
64
OR
scheidet

daneben
auch
dann
aus,
wenn
der
erlangte
Vorteil
zur
Bestreitung
notwendiger
Ausgaben
verwendet
wurde
(BGE
SJ
1994,
269
E.
5;
BGE
61
II
12
E.
4 ;
Hahn,
a.a.O.,
N .
9
zu
Art.
64
OR

mit
weiteren
Hinweisen).
Ein
Schuldner,
der
das
rechtsgrundlos
erlangte
Geld
für
seinen
regulären
Lebensunterhalt
ausgegeben
hat,
bleibt
daher
im
Umfang
der
dadurch
realisierten
Ersparnis
erstattungspflichtig,
obwohl
sich
der
ursprüngliche
Vorteil
nicht
mehr
in
seinem

Vermögen
befindet.
Der
Beklagte
hat
die
von
der
Klägerin
bezogenen
Taggelder
gemäss
seinen
eigenen
Angaben
für
seinen
Lebensunterhalt
verwendet
(Urk.
10
S.
9).
Somit
kann
er
sich
-
unabhängig
davon
ob
er
dabei
gutgläubig

war

-

nicht

auf

Art.

64

OR

berufen

und

bleibt

rückerstattungspflichtig. 8 .4

Der

Beklagte

erhebt

sodann

den

Einwand

der

Verjährung

(Urk.

10

S.

9

f.).

Rechtsgrundlage

ist

der

per

1.

Januar

2020

revidierte

Art.

67

OR,
wonach
der
Bereicherungsanspruch
mit
Ablauf
von
drei
Jahren,
nachdem
der
Verletzte
von
seinem
Anspruch
Kenntnis
erhalten
hat,
in
jedem
Fall
aber
mit
Ablauf
von
zehn
Jahren
seit
der
Entstehung
des
Anspruchs
verjährt
(Abs.

1).
Die
relative
Verjährungsfrist
von
drei
Jahren
beginnt
zu
laufen,
sobald
der
Bereicherungsgläubiger
Kenntnis
von
seinem
Anspruch
hat.
Der
Gläubiger
muss
hierfür
genügende
Unterlagen
und
genügenden
Anlass
zur
gerichtlichen
Geltendmachung
seiner
Forderung
haben
(BGE

127

III

421

E.

4).

Dies

setzt

voraus,

dass

er

Kenntnis

aller

von

ihm

darzulegenden

Anspruchsvoraussetzungen

hat

(BGE

63

II

252

E.

3),

und

zwar

mit

einer

so

weitgehenden

Gewissheit,

dass

weitere

Abklärungen

nach

Treu
und
Glauben
nicht
erforderlich
sind
und
eine
Klageeinleitung
zumutbar
scheint.
Dabei
ist
die
tatsächliche
Kenntnis
ausschlag gebend,
auch
wenn
entsprechende
Abklärungen
schon
zu
einem
früheren
Zeitpunkt
möglich
gewesen
wären
(BGE
129
III
503
E .

3.4).
Auch
wenn
davon
ausgegangen
würde,
dass
die
dreijährige
Frist
im
vom
Beklagten
genannten
Zeitpunkt
der
Kenntnis
des
höchstversicherten
Verdienstes ,
nämlich
am
15.
April
2021
(Urk.
10
S.
9) ,
zu
laufen
begonnen
hätte,
wäre

sie
am
17.
Juni
2023,
als
die
Klägerin
die
Verjährung
durch
Schuldbetreibung
unterbrochen
hat
(Urk.
2/115,
Art.
135
Ziff .
2
OR),
noch
nicht
abgelaufen
gewesen.
Weiterungen
zur
Frage,
wann
die
Klägerin
Kenntnis
von
ihrem

Anspruch
erlangt
hat,
erübrigen
sich
dementsprechend.

Da
die
Verjährungsfrist
im
Zeitpunkt
der
Betreibung
von
neuem
zu
laufen
begann
(Art.
138
Abs.
2
OR),
erfolgte
sodann
auch
die
am
26.
April
2024
erhobene
Klage
rechtzeitig.

Der
Anspruch
der
Klägerin
ist
somit
nicht
verjährt.
8.5
Nach
dem
Gesagten
liegt
eine
ungerechtfertigte
Bereicherung
des
Beklagten
vor
und
ist
ein
Rückforderungsanspruch
gegeben.
Demgemäss
ist
der
Beklagte
zu
verpflichten,
der
Klägerin
Fr.
23'115.10

zu
bezahlen. 8 .6
Die
Klägerin
beantragt
sodann
die
Entrichtung
eines
Zinses
von
5
%
ab
dem
18.
Juli
2023
(Urk.
1
S.
2) ,
was
unbestritten
blieb .
Es
ist
jedoch
weder
ersichtlich
noch
dargetan,
dass
vertraglich

Schuldzinsen

vereinbart

worden

wären.

Der

Schuldner

einer

Geldschuld

hat,

soweit

nichts

anderes

vereinbart

worden

ist,

von

Gesetzes

wegen

Verzugszins

zu

zahlen,

sobald

er

mit

der

Zahlung

der

Schuld

in

Verzug

gerät

(Art.

100

Abs.

1
VVG
in
Verbindung
mit
Art.
104
Abs.
1
OR).
Die
Verzugszinspflicht
setzt
einerseits
die
Fälligkeit
der
Forderung
und
andererseits
die
Inverzugsetzung
des
Schuldners
voraus.
Fälligkeit
bedeutet,
dass
der
Gläubiger
die
Leistung
fordern
kann

und
der
Schuldner
erfüllen
muss.
Die
Forderung
aus
ungerechtfertigter
Bereicherung
entstand
mit
Eintritt
der
Bereicherung
des
Beklagten.
Gleichzeitig
wurde
die
Forderung
fällig.
In
Verzug
gesetzt
wurde
die
Forderung
spätestens
mit
der
Einleitung
des
Betreibungs verfahrens

am
17.
Juli
2023
(Urk.
2/115).
Die
Verzugszinspflicht
beginnt
dem gemäss
ab
diesem
Datum
zu
laufen.
Der
Zinssatz
beträgt
unbestrittener massen
5
%
(Art.
104
Abs.
1
OR).
E. 3.3
Die
Klägerin
ergänzte
in
der
Replik ,
es

gehe
eindeutig
aus
der
Police
vom

E. 3.4

Der
Beklagte
legte
in
der
Duplik
dar,
die
Klägerin
reiche
mit
der
Replik
eine
zusätzliche
Police
ein,
welche
von
der
bei
Klageeinreichung
eingereichten
Police
abweiche.
Letztere
datiere

vom
9.
Oktober
2020
und
beinhalte
keine
besonderen
Vertragsbedingungen.

Die
nun
eingereichte
Police
datiere
demgegenüber

vom
20.
Oktober
2020
und
beinhalte
BVB.

Die
Klägerin
erwähne
mit
keinem
Wort,
dass
sie
sich
offensichtlich
bereits
bei

der
Klageeinreichung
auf
die
Police
vom
20.
Oktober
2020
berufen
habe
und
wohl
versehentlich
die
Police
vom
9.
Oktober
2020
ins
Recht
gelegt
habe.
Zudem
nummeriere
sie
treuwidrig
und
wider
besseres
Wissen
die
Police

vom
20.
Oktober
2020
ebenso
mit
Klagebeilage
113.
Ihr
sei
offenkundig
die
versehentliche
Eingabe
der
Police
vom
9.
Oktober
2020
bewusst.
Gleichwohl
äussere
sie
sich
mit
keinem
Wort
zu
diesem
Versehen.
Es
handle
sich

somit
um
ein
rechtsmissbräuchliches
Verhalten,
welches
keinen
Rechtsschutz
finden
dürfe.
Dementsprechend
sei
die
Klage
abzuweisen,
eventualiter
das
rechtsmissbräuchliche
Verhalten
bei
der
Verteilung
der
Prozesskosten
zu
berück sichtigen
(Urk.

E. 3.5

In
ihrer
Eingabe
vom
29.
April

2025
legte
die
Klägerin
dar,
es
sei
offensichtlich,
dass
sie
mit
der
Klage
irrtümlicherweise
die
falsche
Police
eingereicht
habe.
Sie
habe
sie
jedoch
stets
mit
dem
korrekten
Datum
vom
20.
Oktober
2020
versehen.
Die

Police
vom
20.
Oktober
2020
sei
anwendbar
(Urk.

E. 3.6

Der
Beklagte
führte
in
seiner
Eingabe
vom

E. 8

des
Schweizerischen
Zivilgesetzbuchs
(ZGB)
hat,
wo
es
das
Gesetz
nicht
anders
bestimmt,
derjenige
das
Vorhandensein
einer
behaupteten

Tatsache

zu

beweisen,

der

aus

ihr

Rechte

ableitet.

Demgemäss

hat

die

Partei,

die

einen

Anspruch

geltend

macht,

die

rechtsbegründenden

Tatsachen

zu

beweisen,

während

die

Beweislast

für

die

rechtsaufhebenden

beziehungsweise

rechtsvernichtenden

oder

rechtshindernden

Tatsachen

bei

der
Partei
liegt,
die
den
Untergang
des
Anspruchs
behauptet
oder
dessen
Entstehung
oder
Durchsetzbarkeit
bestreitet.
Diese
Grundregel
kann
durch
abweichende
gesetzliche
Beweislastvorschriften
verdrängt
werden
und
ist
im
Einzelfall
zu
konkretisieren
(BGE
128
III
271

E.
2a/aa).
Sie
gilt
auch
im
Bereich
des
Versicherungsvertrags.
Nach
dieser
Grundregel
hat
der
Anspruchsberechtigte
-
in
der
Regel
der
Versicherungsnehmer,
der
versicherte
Dritte
oder
der
Begünstigte
-
die
Tatsachen
zur
«Begründung
des
Versicherungsanspruches»

(Marginalie
zu
Art.
39
VVG)
zu
beweisen,
also
namentlich
das
Bestehen
eines
Versicherungsvertrags,
den
Eintritt
des
Versicherungsfalls
und
den
Umfang
des
Anspruchs.
Den
Versicherer
trifft
die
Beweislast
für
Tatsachen,
die
ihn
zu
einer
Kürzung

oder
Verweigerung
der
vertraglichen
Leistung
berechtigten
(beispielsweise
wegen
schuldhafter
Herbeiführung
des
befürchteten
Ereignisses:
Art.
14
VVG)
oder
die
den
Versicherungsvertrag
gegenüber
dem
Anspruchsberechtigten
unverbindlich
machen
(z.B.
wegen
betrügerischer
Begründung
des
Versicherungsanspruches:
Art.
40
VVG).

Anspruchsberechtigter

und

Versicherer

haben

im

Streit

um

vertragliche

Leistungen

je

ihr

eigenes

Beweisthema

und

hierfür

je

den

Hauptbeweis

zu

erbringen

(BGE

148

III

105

E.

3.1;

BGE

130

III

321

E.

3.1).

E. 8.7

Betreffend

die
geltend
gemachten
Mahnspesen
von
Fr.
35.-- ist
weder
ersichtlich
noch
hat
die
Klägerin
dargetan,
worauf
sich
diese
stützen.
In
den
AVB
sind
die
Mahnkosten
nicht
geregelt.
A us
den
Akten
geht
auch
nicht
hervor,
dass

eine
Mahnung
erfolgt
wäre
und
wie
hoch
die
Mahnkosten
ausfallen .
Die
am
14.
November
2021
erfolgte
«Erinnerung»
(Urk.
2/233)
enthält
auch
keinen
Hinweis
auf
Mahngebühren,
weshalb
die
Klage
diesbezüglich
als
unbegründet
abzuweisen
ist. 9 .
Nach

dem
Gesagten
ist
der
Beklagte
in
teilweiser
Gutheissung
der
Klage
zu
verpflichten,
der
Klägerin
Fr.
23'115.10
zuzüglich
Zins
von
5
%
seit
18.
Juli
2023
zu
bezahlen ;
in
Bezug
auf
die
Mahngebühren
von
Fr.

35.--

ist

die

Klage

abzuweisen .

Der

Rechtsvorschlag

in

der

Betreibung

Nr.

...

des

Betreibungs amtes

Meilen-Herrliberg-Erlenbach

(Zahlungsbefehl

vom

17.

Juli

2023 ,

Urk.

2/ 115)

ist

antragsgemäss

im

genannten

Umfang

aufzuheben.

Die

Betreibungskosten

sind

von

Gesetzes

wegen

geschuldet
(Art.
68
Abs.
1
SchKG)
und
sind
vom
Schuldner
bei
erfolgreicher
Betreibung
zusätzlich
zur
Forderung
zu
bezahlen.
Die
Klägerin
ist
berechtigt,
diese
Kosten
von
den
Zahlungen
des
Beklagten
vorab
zu
erheben
(Art.
68

Abs.
2
SchKG).
Sie
bilden
nicht
Gegenstand
des
Rechtsöffnungsverfahrens,
weshalb
dafür
keine
Rechtsöffnung
zu
erteilen
ist
(Urteil
des
Bundesgerichts
K
144/03
vom
18.
Juni
2004
E.
4.1). 10 . 10 . 1
Das
Verfahren
ist
kostenlos,
da
es
eine

Streitigkeit
aus
einer
Krankentag geld versicherung
betrifft,
welche
unter
den
Begriff
der
Zusatzversicherung
zur
sozialen
Krankenversicherung
nach
dem
KVG
zu
subsumieren
ist
(vgl.
Art.
114
lit.
e
ZPO
in
Verbindung
mit
§
E. 9
f.).
Am
E. 14

September
2022
habe
sie
definitiv
Kenntnis
von
ihrem
Rückforderungsanspruch
gehabt,
weshalb
die
dreijährige
Verjährungsfrist
im
Zeitpunkt
der
Einleitung
der
Betreibung
am
E. 17
Juli
2024
eingeleitet
worden.
Damit
sei
der
Unterbruch
der
dreijährigen
Verjährungsfrist
aus

ungerechtfertigter
Bereicherung
verspätet
erfolgt ,
ein
allfälliger
Rückforderungsanspruch
sei
verjährt
(Urk.
10
S.
9
f.).
E. 20
Oktober
2020
hervor,
dass
die
BVB
9702
anwendbar
sei
(Urk.
16
S.
2).
Sie
bestreite ,
dass
der
Gesundheitsfragebogen
durch

die
Assistentin
des
Beklagten
an
sie
versendet
worden
sei.
Die
Gesundheitsdeklaration
liege
ihr
nicht
vor.
Hinzu
komme,
dass
das
Vorliegen
einer
Gesundheitsdeklaration
nicht
ausreiche,
um
einen
höheren
Lohn
als
Fr.
300'000.--
zu
versichern .
Vielmehr

hätte
sie
die
Gesundheitsdeklaration
genehmigen
müssen
und
der
Beklagte
müsste
in
der
Police
gesondert
genannt
werden.
Diese
beiden
Punkte
seien
nicht
erfüllt.
Um
aus
dieser
Bestimmung
Rechte
ableiten
zu
können ,
habe
der
Beklagte
nachzuweisen,

dass
ihr
die
Gesundheitsdeklaration
zugestellt
worden
sei
und
ein
höherer
versicherter
Lohn
genehmigt
worden
sei
(Urk.
16
S.
3
f.).
Nicht
bewiesen
sei
sodann ,
dass
der
Beklagte
im
Zeitpunkt
der
geltend
gemachten
Rückforderung
entreichert

gewesen
sei.
Er
lasse
ausser
Acht ,
dass
der
Einwand
der
Entreicherung
entfalle,
wenn
der
Bereicherte
die
Bereicherung
für
die
Bestreitung
des
Lebensunterhalts
aufwende,
wie
dies
der
Beklagte
vorbringe.
Auch
der
gute
Glaube
werde
bestritten,

da

der

Beklagte

spätestens

ab

dem

E. 22

S.

6

f.).

E. 25

S.

6).

Am

6.

Mai

2025

ergänzte

sie,

aus

dem

Mailverkehr

vom

20.

Oktober

2020

zwischen

ihr

und

dem

Versicherungsbroker

ergebe

sich,

dass

der
Versicherungs vertrag
vom
20.
Oktober
2020
dem
Broker
und
damit
der
Versicherungsnehmerin
zugegangen
sei
und
damit
der
Vertrag
gültig
zustande
gekommen
sei
(Urk.

E. 27

Juni

2025

aus,

die

Klägerin

hätte

spätestens

mit

ihrer

Replik

ihren
Irrtum
betreffend
die
Police
zu
substantiieren
gehab t ,
was
sie
jedoch
unterlassen
habe .
Dies
sei
als
treuwidriges
prozessuales
Verhalten
zu
taxieren
(Urk.
E. 32
S
5) .
Zwar
trifft
es
zu,
dass
dem
Brokervertrag
mit
der

B.____

AG

keine

ausdrückliche

Ermächtigung

zur

Entgegennahme

von

an

die

Versicherungsnehmerin

zu

richtenden

Mitteilungen

zu

entnehmen

ist .

Eine

solche

ergibt

sich

im

Hinblick

auf

die

Entgegennahme

von

Offerten

zum

Versicherungsabschluss

indessen

implizit

aus

dem

von
der
Versicherungsnehmerin
erteilten
Auftrag ,
die
notwendigen
Informationen
bei
den
Risikoträgern
einzuholen ,
Offerten
auszuschreiben
und
zu
analysieren
und
mit
den
Risikoträgern
zu
verhandeln
sowie
zur
Erst-
und
Umplatzierung
und
zur
Aufhebung
von
Versicherungsverträgen
nach

Rücksprache
mit
der
Auftraggeberin
(Urk.
26/116) .
Denn
ohne
eine
Ermächtigung
zur
Entgegennahme
der
Offerten
im
Namen
der
Versicherungsnehmerin
wäre
der
Auftrag
seines
Sinnes
entleert
und
dessen
Erfüllung
nicht
möglich .
Des
Weiteren
ist
in
dieser

Hinsicht
darauf
hinzuweisen,
dass
die
Versicherungsnehmerin
den
Vertrag
soweit
ersichtlich
erfüllt
hat,
ansonsten
die
Klägerin
gar
nicht
zur
Leistung
von
Taggeldern
verpflichtet
wäre,
was
jedoch
von
keiner
der
Parteien
behauptet
wird .
Daraus
ist
ebenfalls

auf
eine
(stillschweigende)
Annahme
der
Offerte
zu
schliessen
(vgl.
Zellweger-Gutknecht
in:
Widmer
Lüchinger/Oser
[Hrsg.],
Basler
Kommentar
OR
I,
7.
Aufl.
2020,
Art.
6
N.
1 3).
Somit
ist
davon
auszugehen,
dass
die
Police
vom
20.

Oktober
2020
von
der
Beklagten
gültig
an
die
Kundenberaterin
zugestellt
worden
ist
und
diese
ist
inklusive
d er
darin
enthaltenen
besonderen
Vertragsbestimmungen
(Urk.
17)
auf
den
vorliegenden
Fall
an zuwenden . 7 .
7 .1 7 .1 .1
Nach
dem
Gesagten
kann
gemäss

den
anwendbaren
BVB
9702
mittels
einer
Gesundheitsdeklaration
eine
Erhöhung
des
maximal
versicherten
Lohnes
von
Fr.
300'000.--
auf
Fr.
500'000.--
beantragt
werden
(Urk.
17
S.
5).
Der
Beklagte
macht
diesbezüglich
geltend,
dass
der
ausgefüllte
Gesundheitsfragebogen

am
8.
Februar
2020
durch
seine
Assistentin
bei
der
ehemaligen
Arbeitgeberin
an
die
Klägerin
versandt
worden
sei
(Urk.
10
S.
7) ,
während
die
Klägerin
deren
Empfang
verneint
(Urk.
1
S.
6). 7 . 1 . 2
Nach
der
Rechtsprechung

reisen
empfangsbedürftige
Willenserklärungen

-

wie
d er
hier
im
Streit
liegende
Antrag
um
Erhöhung
des
maximalen
versicherten
Lohnes

-

auf
Gefahr
des
Erklärenden
(vgl.
Urteile
des
Bundesgerichts
8C_339/2016
vom
29.
Juni
2016
E.
4.4
und

8C_309/2022

vom

21.

September

2022

E.

6.1.3,

je

mit

Hinweisen).

Somit

trägt

ein

Antragssteller

das

Risiko,

dass

sein

Antrag

beim

Empfänger

ankommt,

weshalb

es

ihm

allenfalls

an

einem

rechtsgenügenden

Nachweis

mangelt,

wenn

er

sich

gegen
eine
eingeschriebene
Briefpostsendung
entscheidet
und
sich
auch
nicht
beispielsweise
telefonisch
nach
dem
Erhalt
seiner
Unterlagen
(beim
Empfänger)
erkundigt
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_38/2012
vom
10.
April
2012
E.
3.4.2).
Denn
es
obliegt
dem

Absender,
gewisse
Vorsichtsmassnahmen
zu
treffen,
um
nicht
nach
den
Regeln
der
Beweislastverteilung
Gefahr
zu
laufen,
dass
die
Sendung
nicht
in
den
Herrschaftsbereich
des
Empfängers
gelangt
(vgl.
BGE
145
V
90
E.
6.2.2,
Urteil
des

Bundesgerichts

8C_309/2022

vom

21.

September

2022

E.

6.1.3). 7 . 1 . 3

Gemäss

der

Darlegung

des

ehemaligen

Rechtsvertreter s

des

Bek lagten

vom

2.

November

2021

hat

seine

damalige

Assistentin

die

Gesundheitsdeklaration

der

Klägerin

per

A-Post

zugestellt

(Urk.

2/95).

Dementsprechend

offeriert
er
weder
einen
Track
&
Trace-Auszug
der
Post
(Sendungsnachverfolgung),
noch
ein
Nachforschungsbegehren
bei
der
Post
oder
ähnliche s,
womit
belegt
werden
könnte ,
dass
die
Sendung
effektiv
in
den
Herrschaftsbereich
der
Klägerin
gelangt
ist .
Wird

die
Tatsache
der
Aufgabe
-
respektive
wie
hier
das
Zustellergebnis
-
einer
Postsendung
ohne
Ausstellnachweis
bestritten,
muss
nach
bundesgerichtlicher
Rechtsprechung
im
Zweifel
auf
die
Darstellung
des
Empfängers
abgestellt
werden
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_433/2015
vom

1.
Februar
2016
E.
4.1
mit
Hinweisen).
Auch
wenn
der
vom
Beklagten
geschilderte
Standpunkt
möglicher weise
zutreffen
könnte,
hat
er
den
Nachweis
der
tatsächlich
erfolgten
Zustellung
nicht
erbracht .
Diese
Beweislosigkeit
wirkt
sich
zu
seinen
Ungunsten

aus,
was
bedeutet,
dass
die
Sendung
als
nicht
erfolgt
zu
gelten
hat
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_830/2015
vom
6.
April
2016
E.
5.3.1
mit
Hinweisen).
Von
vornherein
nicht
zum
Beweis
der
Zustellung
geeignet
ist

namentlich
die
vom
Beklagten
beantragte
E invernahme
von
dessen
Assistentin
als
Zeugin
beziehungsweise
eine
Parteibefragung
des
Beklagten,
da
damit
höchstens
die
Postaufgabe
der
Sendung,
nicht
jedoch
deren
Empfang
belegt
werden
könnte.
Es
ist
darauf
deshalb

im
Sinne
der
antizipierten
Beweiswürdigung
zu
verzichten
(BGE
122
V
157
E.
1d,
136
I
229
E.
5.3).
Denn
auch
falls
die
Beweislosigkeit
auf
einem
Fehler
der
Post
beruhen
würde ,
was
ungewiss
und
auch

nicht
behauptet
ist,
hätte
dafür
ebenfalls
der
beweisbelastete
Beklagte
einzustehen.
Nur
er
hatte
es
in
der
Hand,
dieses
Beweisrisiko
zu
vermeiden,
sei
es
durch
Aufgabe
einer
eingeschriebenen
Postsendung,
sei
es
mittels
Nachfrage
bei
der

Klägerin ,
ob
die
uneingeschrieben
aufgegebene
Sendung
eingetroffen
sei
(vgl.
Urteil
des
Bundes gerichts
C
76/06
vom
3.
Juli
2006
E.
2.2).
Es
ist
daher
davon
auszugehen,
dass
der
Beklagte
keine
Gesundheitsdeklaration
eingereicht
hat;
der
versicherte

Verdienst
beläuft
sich
demnach
auf
(maximal)
Fr.
300'000.--.
Weiterungen
betreffend
die
von
der
Beklagten
diesbezüglich
durchgeführten
Abklärungen
sowie
allfällige
weitere
Voraussetzungen
der
Erhöhung
des
maximalen
versicherten
Verdienstes
erweisen
sich
damit
nicht
als
erforderlich
(antizip i erte

Beweiswürdigung) . 7 . 2

Die

Klägerin

hat

dem

Beklagten

unbestrittenermassen

(vgl.

Urk.

10

S.

5)

vom

1.

November

2020

bis

am

31.

Mai

2021

basierend

auf

einem

versicherten

Verdienst

von

Fr.

350'000.--

Taggeldleistungen

ausgerichtet

obwohl

der

höchstmögliche

versicherte
Verdienst
nach
dem
Gesagten
Fr.
300'000.--
beträgt.
Namentlich
hat
sie
ihm
gemäss
der
nicht
substantiiert
bestrittenen
Abrechnung
vom
23.
September
2021
(Urk.
2/82)
basierend
auf
einer
Arbeitsunfähigkeit
von
100
%
vom
1.
November

2020
bis
am
29.
Januar
2021
und
vom
1.
Februar
2021
bis
am
31.
Mai
2021
210
Taggelder
à
Fr.
767.10
statt
Fr.
657.55
sowie
basierend
auf
einer
Arbeitsunfähigkeit
von
50
%
vom
30.

bis
am
31.
Januar
2021
zwei
Tag gelder
à
Fr.
383.55
statt
Fr.
328.75
ausbezahlt.
Damit
hat
sie
ihm
Taggeld leis tungen
von
insgesamt
Fr.
23'115.10
(210
x
767.10
-
210
x
657.55
+
2
x
383.55

-

2

x

328.75)

zu

viel

ausgerichtet ,

welche n

Betrag

der

Beklagte

nicht

substantiiert

in

Frage

stellte

(Urk.

10

S.

15) .

8 . 8 . 1

Gemäss

der

bundesgerichtlichen

Rechtsprechung

sind

nicht

alle

Rückerstattungs ansprüche

betreffend

Leistungen,

die

im

Umfeld

eines
Vertrages
erbracht
wurden,
vertraglicher
Natur.
Wer
ohne
jeglichen
Vorbehalt
in
(vermeintlicher)
Erfüllung
eines
Vertrags
mehr
leistet
als
das
vertraglich
Geschuldete,
kann
die
Differenz
bloss
auf
der
Grundlage
des
Bereicherungsrechts
zurückfordern
(Urteil
des
Bundesgerichts

4A_197/2018

vom

13.

Dezember

2018

E.

E. 33

Abs.

1

GSVGer

und

das

Urteil

des

Bundesgerichts

4A_680/2014

vom

29.

April

2015

E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.